

Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 13.07.2017 Nr. 30

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Feststellung wasserrechtliche Plangenehmigung einer Grabenverrohrung in der Gemarkung Ebergötzen	814
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Flecken Adelebsen</u> Haushaltssatzung 2017	815
<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u> Haushaltssatzung 2017	818
<u>Stadt Duderstadt</u> Haushaltssatzung 2017	821
<u>Gemeinde Friedland</u> Zweckvereinbarung	823
B-Plan Nr. 040 „Helmstor“, OT Groß Schneen	826
5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006-2020	828
<u>Gemeinde Gleichen</u> Zweckvereinbarung	830
<u>Gemeinde Hattorf am Harz</u> Widmung des Stickweges der Straße Dornbüh	833
<u>Samtgemeinde Hattorf am Harz</u> 3. Änderung der Entgeltordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Kindergarten Hattorf am Harz	835
<u>Stadt Herzberg am Harz</u> Jahresabschluss 2015 des Wasserwerks der Stadt Herzberg	836
Jahresabschluss 2015 der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg	837
Jahresabschluss 2015 der Stadtreinigung der Stadt Herzberg	838
Jahresabschluss 2015 der Friedhöfe der Stadt Herzberg	839
<u>Gemeinde Rosdorf</u> Zweckvereinbarung	840

Gemeinde Wollbrandshausen
Haushaltssatzung 2017 843

Gemeinde Wulfen am Harz
Widmung des Parkplatzes Bahnhofstraße/Mittelweg 846

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Unterhaltungsverband Münden
Haushaltssatzung 2017 848

Feststellung gem. § 3a UVPG¹;

Wasserrechtliche Plangenehmigung einer Grabenverrohrung in der Gemarkung Ebergötzen

Die Gemeinde Ebergötzen hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Erstellung einer Grabenverrohrung in der Gemarkung Ebergötzen, Flur 11, Flurstück 62 beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schnell

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Die Zustimmung des Landkreises Göttingen als Untere Wasserbehörde gem. § 96 Abs. 5 NWG wurde mit Verfügung vom 05.07.2017, Az.: 70 21/ 70321-16, erteilt.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 13.07.2017 Nr. 30

Haushaltssatzung

des Flecken Adelebsen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 09. Februar 2017 und am 07. Juni 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.886.100,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.415.100,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	10.810.900,00 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	11.057.700,00 EUR

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.581.100,00 EUR
2.2.1 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.802.900,00 EUR
2.1.2 Einzahlungen aus Investitionen	579.700,00 EUR
2.2.2 Auszahlungen aus Investitionen	1.229.800,00 EUR
2.1.3 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	650.100,00 EUR
2.2.3 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.000,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 650.100,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 799.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.850.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | = 335 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | = 335 v. H. |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|------------------------|-------------|
| nach dem Gewerbeertrag | = 375 v. H. |
|------------------------|-------------|

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 der NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20 %, höchstens bis zur Höhe von 5.000,00 EUR, des jeweiligen Haushaltsansatzes. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 2.500,00 EUR als unerheblich.

Außer-/überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben bis zu 10.000 EUR sind unerheblich, wenn

- a) sie auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen,
- b) die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

Adelebsen, den 08.06.2017

gez. Frase
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 27.06.2017 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **17.07.2017** bis zum **25.07.2017** in Adelebsen, Burgstraße 2, im Rathaus, Zimmer Nr. 4 während der Dienststunden, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adelebsen, den 12.07.2017
Flecken Adelebsen
Der Bürgermeister

gez. Frase

(Frase)

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 13.07.2017 Nr. 30

I. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2017

Haushaltssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der Sitzung am 30. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.262.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.047.600 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	1.619.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	105.700 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.160.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.998.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	723.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.229.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	506.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	484.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 506.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 460.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern** sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | Hebesatz 390 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | Hebesatz 390 v.H. |

2. Gewerbesteuer

Hebesatz 380 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 25.000 € festgelegt.

Bad Lauterberg im Harz, 30. März 2017

Dr. Gans
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 26.06.2017 unter dem Aktenzeichen A1.07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.07.2017 bis zum 24.07.2017

im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 104 zu folgenden Öffnungszeiten (Mo, Di von 8:30 bis 16:00 Uhr, Mi, Fr von 8:30 bis 12:00 Uhr und Do von 8:30 bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt gemäß § 151 NKomVG unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Bad Lauterberg im Harz, den 10.07.2017

gez. Dr. Gans
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Stadt Duderstadt für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 58, 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 (Haushalt)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	33.900.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	33.867.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.599.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.612.100,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.169.300,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.120.200,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.107.900,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	922.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag		
	der Einzahlungen des Finanzhaushalts:	34.876.700,00 €
	der Auszahlungen des Finanzhaushalts:	35.654.300,00 €

§ 2 (Kredite)

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **950.900,00 €** festgesetzt.

§ 3 (Verpflichtungsermächtigungen)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **675.400,00 €** festgesetzt.

§ 4 (Liquiditäts-/Kassenkredite)

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 €** festgesetzt.

§ 5 (Steuerhebesätze)

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 415 v.H. |
| | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 415 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v.H. |

§ 6 (Weitere Festlegungen)

- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen brauchen nach § 4 Abs. 6 GemHKVO in den Teilhaushalten nur einzeln dargestellt werden, sofern sie **20.000 €** im Einzelfall überschreiten.
- Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **20.000 €** im Einzelfall als unerheblich.
- Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in der Kostenrechnung wird auf **2,99 %** festgesetzt.

Duderstadt, 30.03.2017
Stadt Duderstadt

Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Stadt Duderstadt liegt in der Zeit vom 17.07.2017 bis einschließlich 25.07.2017 bei der Stadt Duderstadt, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt zur Einsichtnahme aus.

Zwischen der

Gemeinde Gleichen

Waldstraße 7, 37130 Gleichen
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Gemeinde Gleichen“ genannt

der

Gemeinde Friedland

Bönneker Straße 2, 37133 Friedland
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Gemeinde Friedland“ genannt

und der

Gemeinde Rosdorf

Lange Straße 12, 37124 Rosdorf
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Gemeinde Rosdorf“ genannt

wird folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Gleichen übernimmt im Wege der Verwaltungshilfe unter Gebietskörperschaften gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) für die Gemeinden Friedland und Rosdorf die in der Anlage aufgeführten Aufgaben der zentralen Vergabestelle. Für jede der drei Kommunen sollen im Jahresdurchschnitt gleiche Zeitanteile zur Verfügung stehen. Die übernommenen Arbeiten umfassen die inhaltliche Vorbereitung und Umsetzung der benannten Aufgabenfelder. Die Herbeiführung der Entscheidungen, die Entscheidungen selbst sowie die haushaltsmäßige Umsetzung bleiben Aufgabe der jeweiligen Kommune.

§ 2

Haftung und Prüfung

- 1) Die Gemeinde Gleichen sichert zu, dass Daten, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- 2) Die Gemeinde Gleichen haftet im Falle eines Verschuldens (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Gemeinde Friedland, Rosdorf oder Dritter. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gemeinde Gleichen unterstützt die Gemeinden Friedland und Rosdorf bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder setzt Schadenersatzansprüche gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch.

- 3) Die Gemeinden Friedland und Rosdorf verpflichten sich, der/dem von der Gemeinde Gleichen eingesetzten Mitarbeiterin/Mitarbeiter alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Bearbeitung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch unzureichende oder verspätete Informationsübermittlung den Gemeinden Friedland und Rosdorf entstehen, haftet die Gemeinde Gleichen nicht.
- 4) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Gemeinde Gleichen von der vereinbarten Leistung freigestellt. Die Beweislast liegt bei der Gemeinde Gleichen.
- 5) Die gegebenenfalls notwendige Prüfung der Unterlagen durch Dritte erfolgt auf Veranlassung der Gemeinden Friedland und Rosdorf.

§ 3 Aufgabenerfüllung

Die Gemeinde Gleichen sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 4 Datenschutz und Datensicherheit

- 1) Alle Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 2) Zugang zu den von den Gemeinden Friedland und Rosdorf der Gemeinde Gleichen überlassenen Daten haben bei dieser nur die durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Elektronische Daten werden durch Passwort geschützt. Die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden den Gemeinden Friedland und Rosdorf durch die Gemeinde Gleichen mitgeteilt.
- 3) Den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern und den von ihnen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jederzeit die gewünschten Auskünfte über die Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag zu geben.

§ 5 Kosten

- 1) Die bei der Gemeinde Gleichen für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Aufwendungen (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden von den Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf je zu einem Drittel getragen.
- 2) Die bei der Gemeinde Gleichen tatsächlich entstehenden Personalkosten werden gedrittelt.
- 3) Die Kalkulation der Sach- und Gemeinkosten richtet sich nach den entsprechenden KGSt-Pauschalen. Veränderungen bei den KGSt-Pauschalen werden automatisch übernommen. Die Veränderung wird mit Beginn des Jahres vorgenommen, dass auf den Zeitpunkt der aktualisierten Berechnung durch die KGSt erfolgt. Auch hier werden die Kosten entsprechend der Aufgabenteilung gedrittelt.
- 4) Die Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- 5) Falls die Gemeinde Gleichen wider Erwarten zu Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern zusätzlich von den Gemeinden Friedland und Rosdorf zu tragen.
- 6) Auf die jährlich zu leistenden Kosten leisten die Gemeinden Friedland und Rosdorf zum 15.02., zum 15.05., zum 15.08. und zum 15.11. jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 25% des für das Jahr ermittelten Gesamtkostenanteils. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres.

§ 6
Dauer der Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.
- 2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner.
- 4) Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2019 möglich.

§ 7
Schlussbestimmungen

- 1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Gemeinden Friedland und Rosdorf und die Gemeinde Gleichen eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gemeinden Friedland und Rosdorf und die Gemeinde Gleichen verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- 3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben die Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Friedland, den *21.06.2017*

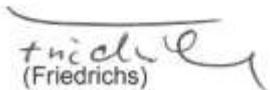
Rosdorf, den *21.06.2017*

Gleichen, den *21.06.2017*

GEMEINDE FRIEDLAND
Der Bürgermeister

GEMEINDE ROSDORF
Der Bürgermeister

GEMEINDE GLEICHEN
Der Bürgermeister


(Friedrichs)

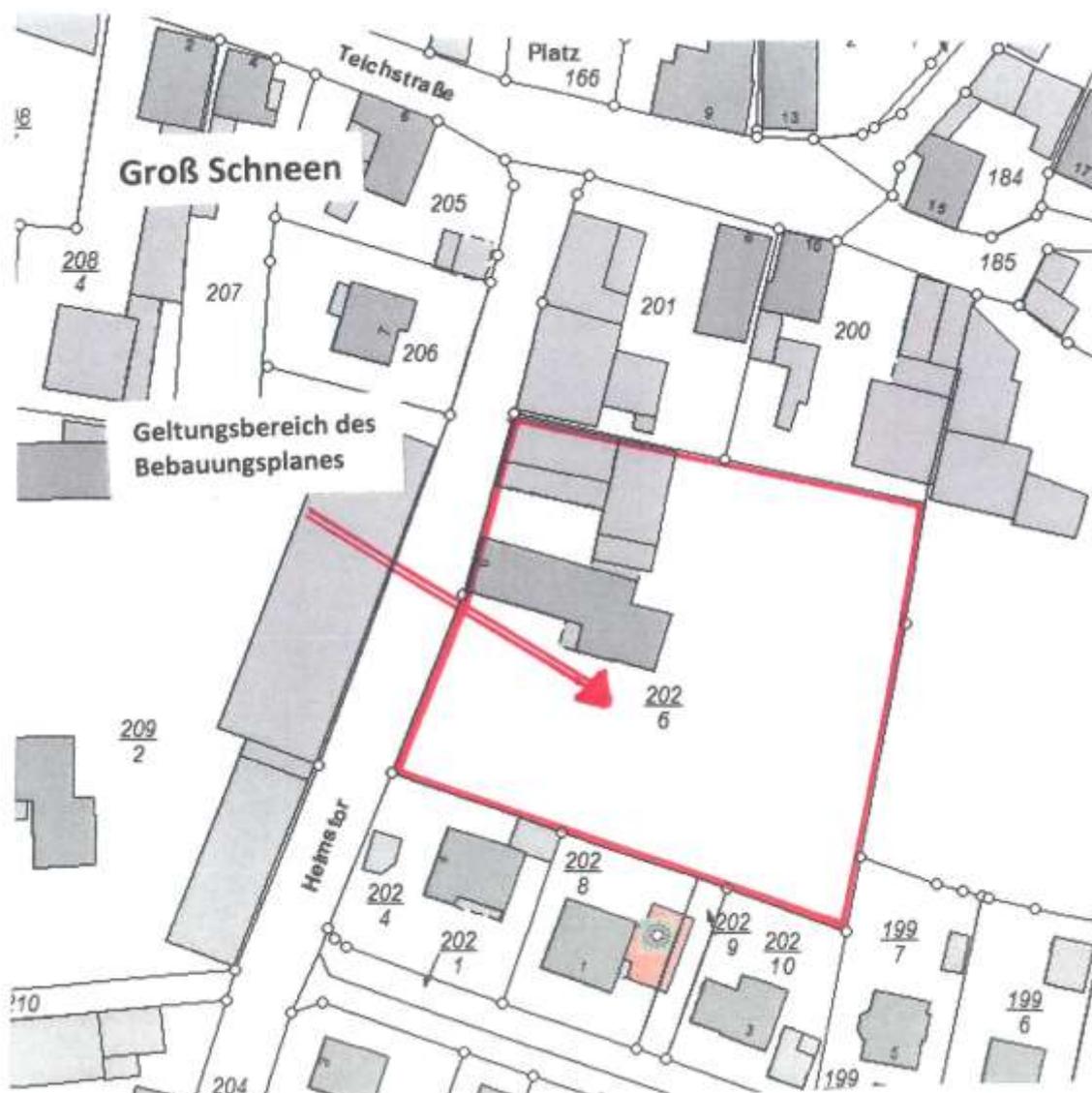

(Steinberg)


(Kuhlmann)

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 040 "Helmstor", Ortschaft Groß Schneen, Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) –i.d.F. der Bek. – vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414 ff.) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der v. g. Bebauungsplan und die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Friedland, Fachbereich Bauwesen, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Auf Verlangen kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt der Bebauungsplan Nr. 040 "Helmstor", Ortschaft Groß Schneen, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:



(Schäfer)

BEKANNTMACHUNG

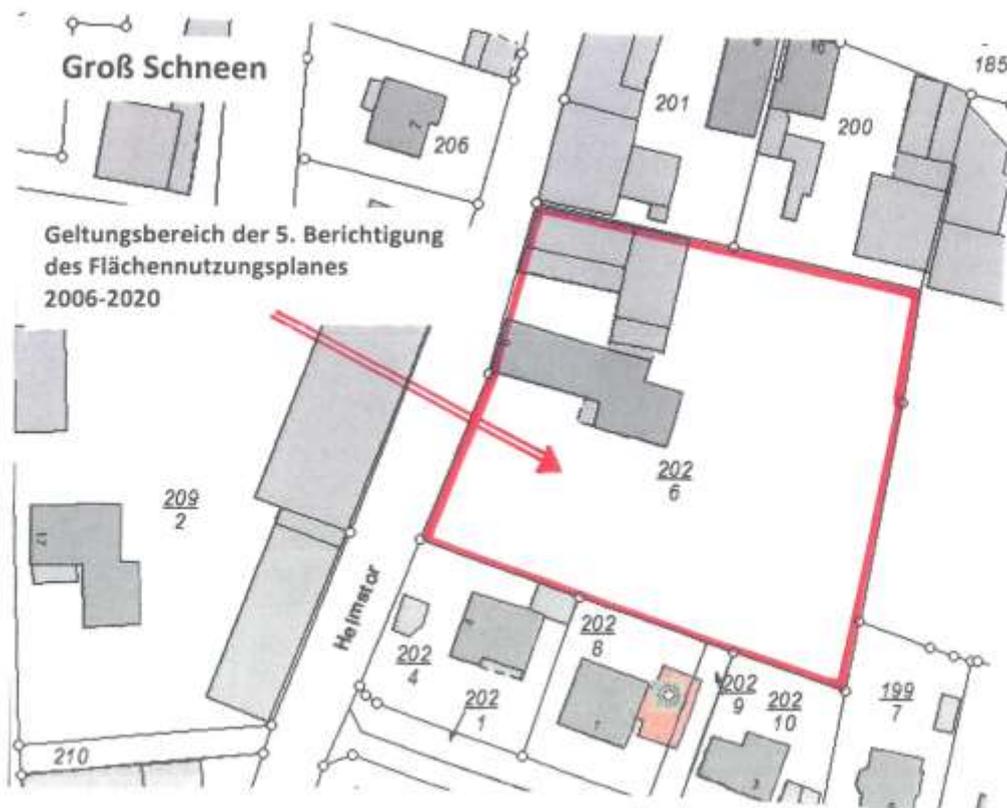
5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 der Gemeinde Friedland.

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 gemäß § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 040 "Helmstor", Ortschaft Groß Schneen, Gemeinde Friedland, als Satzung beschlossen.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB).

Da der Bebauungsplan Nr. 040 "Helmstor", Ortschaft Groß Schneen, von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 BauGB durch die 5. Berichtigung angepasst worden.
Der Rat der Gemeinde Friedland hat am 15.06.2017 die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 beschlossen.

Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit Berichtigung erfolgt die Änderung der baulichen Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche.

Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 kann bei der Gemeindeverwaltung Friedland, Fachbereich Bauwesen, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schleen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 wirksam.

Im Auftrage:



(Schäfer)

Zwischen der

Gemeinde Gleichen

Waldstraße 7, 37130 Gleichen
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Gemeinde Gleichen“ genannt

der

Gemeinde Friedland

Bönneker Straße 2, 37133 Friedland
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Gemeinde Friedland“ genannt

und der

Gemeinde Rosdorf

Lange Straße 12, 37124 Rosdorf
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Gemeinde Rosdorf“ genannt

wird folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Gleichen übernimmt im Wege der Verwaltungshilfe unter Gebietskörperschaften gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) für die Gemeinden Friedland und Rosdorf die in der Anlage aufgeführten Aufgaben der zentralen Vergabestelle. Für jede der drei Kommunen sollen im Jahresdurchschnitt gleiche Zeitanteile zur Verfügung stehen. Die übernommenen Arbeiten umfassen die inhaltliche Vorbereitung und Umsetzung der benannten Aufgabenfelder. Die Herbeiführung der Entscheidungen, die Entscheidungen selbst sowie die haushaltsmäßige Umsetzung bleiben Aufgabe der jeweiligen Kommune.

§ 2

Haftung und Prüfung

- 1) Die Gemeinde Gleichen sichert zu, dass Daten, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- 2) Die Gemeinde Gleichen haftet im Falle eines Verschuldens (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Gemeinde Friedland, Rosdorf oder Dritter. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gemeinde Gleichen unterstützt die Gemeinden Friedland und Rosdorf bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder setzt Schadenersatzansprüche gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch.

- 3) Die Gemeinden Friedland und Rosdorf verpflichten sich, der/dem von der Gemeinde Gleichen eingesetzten Mitarbeiterin/Mitarbeiter alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Bearbeitung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch unzureichende oder verspätete Informationsübermittlung den Gemeinden Friedland und Rosdorf entstehen, haftet die Gemeinde Gleichen nicht.
- 4) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Gemeinde Gleichen von der vereinbarten Leistung freigestellt. Die Beweislast liegt bei der Gemeinde Gleichen.
- 5) Die gegebenenfalls notwendige Prüfung der Unterlagen durch Dritte erfolgt auf Veranlassung der Gemeinden Friedland und Rosdorf.

§ 3 Aufgabenerfüllung

Die Gemeinde Gleichen sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 4 Datenschutz und Datensicherheit

- 1) Alle Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 2) Zugang zu den von den Gemeinden Friedland und Rosdorf der Gemeinde Gleichen überlassenen Daten haben bei dieser nur die durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Elektronische Daten werden durch Passwort geschützt. Die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden den Gemeinden Friedland und Rosdorf durch die Gemeinde Gleichen mitgeteilt.
- 3) Den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern und den von ihnen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jederzeit die gewünschten Auskünfte über die Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag zu geben.

§ 5 Kosten

- 1) Die bei der Gemeinde Gleichen für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Aufwendungen (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden von den Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf je zu einem Drittel getragen.
- 2) Die bei der Gemeinde Gleichen tatsächlich entstehenden Personalkosten werden gedrittelt.
- 3) Die Kalkulation der Sach- und Gemeinkosten richtet sich nach den entsprechenden KGSt-Pauschalen. Veränderungen bei den KGSt-Pauschalen werden automatisch übernommen. Die Veränderung wird mit Beginn des Jahres vorgenommen, dass auf den Zeitpunkt der aktualisierten Berechnung durch die KGSt erfolgt. Auch hier werden die Kosten entsprechend der Aufgabenteilung gedrittelt.
- 4) Die Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- 5) Falls die Gemeinde Gleichen wider Erwarten zu Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern zusätzlich von den Gemeinden Friedland und Rosdorf zu tragen.
- 6) Auf die jährlich zu leistenden Kosten leisten die Gemeinden Friedland und Rosdorf zum 15.02., zum 15.05., zum 15.08. und zum 15.11. jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 25% des für das Jahr ermittelten Gesamtkostenanteils. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres.

§ 6
Dauer der Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.
- 2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner.
- 4) Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2019 möglich.

§ 7
Schlussbestimmungen

- 1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Gemeinden Friedland und Rosdorf und die Gemeinde Gleichen eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gemeinden Friedland und Rosdorf und die Gemeinde Gleichen verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- 3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben die Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Friedland, den *21.06.2017*

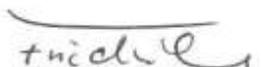
Rosdorf, den *21.06.2017*

Gleichen, den *21.06.2017*

GEMEINDE FRIEDLAND
Der Bürgermeister

GEMEINDE ROSDORF
Der Bürgermeister

GEMEINDE GLEICHEN
Der Bürgermeister


(Friedrichs)


(Steinberg)


(Kuhlmann)

Bekanntmachung

Widmung des Stichweges der Straße Dornbüh

Der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 gem. § 6 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2010 (Nieders. GVBl. Nr. 21/2014 S.291) für folgenden in der Gemarkung Hattorf am Harz liegenden Stichweg die Widmung ausgesprochen.

Der gewidmete Stichweg trägt die katasteramtliche Bezeichnung „Dornbüh“ und wird aus folgendem Flurstück gebildet.

Flur 15, Flurstück 45/4 (siehe Lageplan)

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Hattorf am Harz.

Gegen die Widmung können Sie innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Osterode am Harz erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, einzulegen.

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:

Gez. Barke

3. Änderung der Entgeltordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Kindergarten Hattorf am Harz vom 20.06.2017

Der Entgelttarif der Entgeltordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Kindergarten Hattorf am Harz vom 09.06.2009 erhält folgende Fassung:

	Entgeltstufe 1	Entgeltstufe 2	Entgeltstufe 3	Entgeltstufe 4	Entgeltstufe 5	Entgeltstufe 6
Kindergartengruppe	94,00 €	104,00 €	112,00 €	121,00 €	129,00 €	138,00 €
Integrationsgruppe	115,00 €	125,00 €	133,00 €	144,00	153,00 €	161,00 €
Nachmittags-/ Hortbetreuung	94,00 €	104,00 €	112,00 €	121,00 €	129,00 €	138,00 €
Ganztagsbetreuung	170,00 €	193,00 €	212,00 €	230,00 €	248,00 €	267,00 €
Krippenbetreuung	138,00 €	150,00 €	161,00 €	173,00 €	184,00 e	196,00 €

Die Entgeltordnung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 20.06.2017

GEMEINDE HATTORF AM HARZ
Der Gemeindedirektor

In Vertretung:

(Barke)

Jahresabschluss 2015 des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.05.2017 den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2015 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	4.057.175,94	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	16.258,20	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2015 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2015 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt nach § 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und des Lageberichts 2015 der

**Städtische Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Wasserwerk -
Herzberg am Harz**

durch die

Aiff-Eickhoff GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft Goslar.

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 15.06.2016 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 u. des Lageberichts 2015 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach §32 (3) EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 22 sowie Anlage 3, Blatt 5 vom 15.06.2016) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 28.09.2016
RPA - Az. 261/1 (2015)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz
Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.



Lutz Peters
Bürgermeister

Jahresabschluss 2015 der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.05.2017 den Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2015 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	13.285.747,49	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	107.799,04	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2015 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2015 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt nach § 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und des Lageberichts 2015 der

**Städtische Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Stadtentwässerung -
Herzberg am Harz**

durch die

Aiff-Eickhoff GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft, Goslar

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 15.06.2016 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 u. des Lageberichts 2015 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach §32 (2) EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 21 bzw. Anlage 3, Blatt 5) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 11.10.2016
RPA - Az. 261/3 (2015)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz
Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.



Lutz Peters
Bürgermeister

Jahresabschluss 2015 der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.05.2017 den Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2015 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	233.064,34	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	2.069,94	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2015 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2015 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

"Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt nach §§ 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und des Lageberichts 2015 der

**Städtische Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Stadtreinigung -
Herzberg am Harz**

durch die

Aiff-Eickhoff GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft, Goslar

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 15.06.2016 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 u. des Lageberichts 2015 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach §32 (3) EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 21 bzw. Anlage 3, Blatt 5) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen."

Osterode am Harz, den 11.10.2016
RPA - Az. 261/4 (2015)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz
Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Lutz Peters
Bürgermeister

Jahresabschluss 2015 der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.05.2017 den Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2015 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	482.896,56 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	-21.316,48 Verlust

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlustes auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2015 beschlossen,

Der Jahresabschluss 2015 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

*Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt nach §§ 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und des Lageberichts 2015 der

**Städtische Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Friedhöfe -
Herzberg am Harz**

durch die

Alff-Eickhoff GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft, Goslar

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 15.06.2016 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 u. des Lageberichts 2015 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach §32 (3) EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 22 bzw. Anlage 3, Blatt 5) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen, nachdem der Rat der Stadt Herzberg am Harz für 2016 einen Ausgleich der aufgelaufenen Fehlbeträge beschlossen hat.

Osterode am Harz, den 12.10.2016
RPA - Az. 261/3 (2015)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz
Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus:



Lutz Peters
Bürgermeister

Zwischen der

Gemeinde Gleichen

Waldstraße 7, 37130 Gleichen
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Gemeinde Gleichen“ genannt

der

Gemeinde Friedland

Bönneker Straße 2, 37133 Friedland
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Gemeinde Friedland“ genannt

und der

Gemeinde Rosdorf

Lange Straße 12, 37124 Rosdorf
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Gemeinde Rosdorf“ genannt

wird folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Gleichen übernimmt im Wege der Verwaltungshilfe unter Gebietskörperschaften gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) für die Gemeinden Friedland und Rosdorf die in der Anlage aufgeführten Aufgaben der zentralen Vergabestelle. Für jede der drei Kommunen sollen im Jahresdurchschnitt gleiche Zeitanteile zur Verfügung stehen. Die übernommenen Arbeiten umfassen die inhaltliche Vorbereitung und Umsetzung der benannten Aufgabenfelder. Die Herbeiführung der Entscheidungen, die Entscheidungen selbst sowie die haushaltsmäßige Umsetzung bleiben Aufgabe der jeweiligen Kommune.

§ 2

Haftung und Prüfung

- 1) Die Gemeinde Gleichen sichert zu, dass Daten, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- 2) Die Gemeinde Gleichen haftet im Falle eines Verschuldens (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden der Gemeinde Friedland, Rosdorf oder Dritter. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gemeinde Gleichen unterstützt die Gemeinden Friedland und Rosdorf bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder setzt Schadenersatzansprüche gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch.

- 3) Die Gemeinden Friedland und Rosdorf verpflichten sich, der/dem von der Gemeinde Gleichen eingesetzten Mitarbeiterin/Mitarbeiter alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Bearbeitung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch unzureichende oder verspätete Informationsübermittlung den Gemeinden Friedland und Rosdorf entstehen, haftet die Gemeinde Gleichen nicht.
- 4) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Gemeinde Gleichen von der vereinbarten Leistung freigestellt. Die Beweislast liegt bei der Gemeinde Gleichen.
- 5) Die gegebenenfalls notwendige Prüfung der Unterlagen durch Dritte erfolgt auf Veranlassung der Gemeinden Friedland und Rosdorf.

§ 3 Aufgabenerfüllung

Die Gemeinde Gleichen sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 4 Datenschutz und Datensicherheit

- 1) Alle Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 2) Zugang zu den von den Gemeinden Friedland und Rosdorf der Gemeinde Gleichen überlassenen Daten haben bei dieser nur die durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Elektronische Daten werden durch Passwort geschützt. Die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden den Gemeinden Friedland und Rosdorf durch die Gemeinde Gleichen mitgeteilt.
- 3) Den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern und den von ihnen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jederzeit die gewünschten Auskünfte über die Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag zu geben.

§ 5 Kosten

- 1) Die bei der Gemeinde Gleichen für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Aufwendungen (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden von den Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf je zu einem Drittel getragen.
- 2) Die bei der Gemeinde Gleichen tatsächlich entstehenden Personalkosten werden gedrittelt.
- 3) Die Kalkulation der Sach- und Gemeinkosten richtet sich nach den entsprechenden KGSt-Pauschalen. Veränderungen bei den KGSt-Pauschalen werden automatisch übernommen. Die Veränderung wird mit Beginn des Jahres vorgenommen, dass auf den Zeitpunkt der aktualisierten Berechnung durch die KGSt erfolgt. Auch hier werden die Kosten entsprechend der Aufgabenteilung gedrittelt.
- 4) Die Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- 5) Falls die Gemeinde Gleichen wider Erwarten zu Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern zusätzlich von den Gemeinden Friedland und Rosdorf zu tragen.
- 6) Auf die jährlich zu leistenden Kosten leisten die Gemeinden Friedland und Rosdorf zum 15.02., zum 15.05., zum 15.08. und zum 15.11. jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 25% des für das Jahr ermittelten Gesamtkostenanteils. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres.

§ 6
Dauer der Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.
- 2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner.
- 4) Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2019 möglich.

§ 7
Schlussbestimmungen

- 1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Gemeinden Friedland und Rosdorf und die Gemeinde Gleichen eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gemeinden Friedland und Rosdorf und die Gemeinde Gleichen verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- 3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben die Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

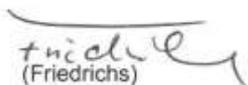
Friedland, den *21.06.2017*

Rosdorf, den *21.06.2017* Gleichen, den *21.06.2017*

GEMEINDE FRIEDLAND
Der Bürgermeister

GEMEINDE ROSDORF
Der Bürgermeister

GEMEINDE GLEICHEN
Der Bürgermeister


(Friedrichs)


(Steinberg)


(Kuhlmann)

Haushaltssatzung der Gemeinde Wollbrandshausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	519.000
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	539.100
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	490.800
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	489.700
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	41.500
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	490.800
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	531.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 81.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Wollbrandshausen, den 04.04.2017

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Wollbrandshausen für das Haushaltsjahr 2017 vom 04.04.2017 sind vom Landkreis Göttingen genehmigt und wird im Amtsblatt Nr. 30 vom 13.07.2017 veröffentlicht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 18.07. - 08.08.2017 in der Gemeindeverwaltung in 37434 Wollbrandshausen, Seeburger Str. 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Bürgermeister

Aushang vom: 17.07.2017
bis: 27.07.2017

Freiberg

Bekanntmachung

Widmung des Parkplatzes Bahnhofstraße/Mittelweg

Der Rat der Gemeinde Wulften am Harz hat in seiner Sitzung am 07.02.2017 gem. § 6 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2010 (Nieders. GVBl. Nr. 21/2014 S.291) für folgenden in der Gemarkung Wulften am Harz liegenden Parkplatz die Widmung ausgesprochen.

Der gewidmete Parkplatz trägt die katasteramtliche Bezeichnung „Parkplatz“ und wird aus folgendem Flurstück gebildet.

Flur 12, Flurstück 292/2 (Teilfläche siehe Lageplan)

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wulften am Harz.

Gegen die Widmung können Sie innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Osterode am Harz erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, einzulegen.

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:

Gez. Barke



Auszug aus dem GIS - Orthofotos 2013 (DOP)



Stand: DOP Juni 2013
1:500

© Landkreis Osterode am Harz. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt der Landkreis Osterode am Harz. Der Karte kommt keine Rechtsverbindlichkeit zu. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Kreisverwaltung bzw. die Samtgemeinde Hattorf am Harz.



Hattorf am Harz, 12.01.2017 (Aussteller: SG Hattorf - Peters)

© 2017



Haushaltssatzung
des Unterhaltungsverbandes Münden für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 12 und 23 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden sowie des § 47 des Wasserverbandsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 13.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im ordentlichen Haushalt

in der Einnahme auf	146.000,00 €	
und in der Ausgabe auf	146.000,00 €	festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag des Kontoüberziehungskredites wird im Haushaltsjahr 2017 auf 20.000,00 € festgesetzt. Ein in Anspruch genommener Kredit ist bis zum Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum Erlass der Haushaltssatzung des Folgejahres, zurückzuzahlen.

§ 3

Der Beitrag nach § 28 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 3,50 € je Wertzahl festgesetzt.

Hann. Münden, den 13.06.2017

gez. Kaduhr

Kaduhr
(Verbandsvorsteher)

gez. Lampert

Lampert
(Geschäftsführer)